

Tierpfleger von Löwen attackiert

Boulevardzeitung zeigt ein Foto des schwer verletzten Mannes

Auf einer Fotostrecke ist zu sehen, wie ein Löwe einen Pfleger attackiert. Das Raubtier beißt in eine Hand, eine Schulter und beide Beine des Mannes. Die Bilder illustrieren den in einer Boulevardzeitung unter der Überschrift „Löwe zerfleischt Pfleger“ erscheinenden Artikel. Zu sehen ist auch ein Polizist mit gezogener Waffe, wie er den Löwen tötet. Zwei weitere Fotos zeigen das getötete Tier und den verletzt auf dem Boden liegenden Pfleger. Der Bildtext lautet: „Gerade noch rechtzeitig! Der schwer verletzte Pfleger kann vom Notarzt reanimiert werden“. Der Unfall ereignet sich in einer Stadt im Iran. Das Datum wird nicht genannt. Nach Auffassung eines Bloggers verletzt die Zeitung die Ziffern 11 und 8 des Pressekodex. Sie zeige den verletzten Pfleger in einer Situation höchster Not und offensichtlicher Lebensgefahr. Vor allem das letzte Foto zeige einen körperlich und seelisch leidenden Menschen im Sinne der Richtlinie 11.1 (Unangemessene Darstellung). Ein öffentliches Interesse an den blutigen Details des Löwenangriffs sei nicht ersichtlich. Im Interesse der Sensationslust der Leser werde das Opfer zu einem bloßen Objekt herabgewürdigt. Die Zeitung habe über einen drei Monate zurückliegenden Vorfall berichtet, ein Indiz dafür, dass die Berichterstattung ausschließlich der Befriedigung der Sensationslust der Leser diene. Ziffer 8 des Pressekodex sei dadurch verletzt worden, dass das Opfer erkennbar dargestellt wurde. Nach Darstellung der Rechtsabteilung der Zeitung habe die Redaktion die Gefährlichkeit von Raubtieren verdeutlichen wollen. Man habe dem allgemeinen Eindruck entgegenwirken wollen, diese Tiere seien mögliche Weggefährten, die ohne weiteres in die menschliche Lebensgemeinschaft integriert werden könnten. Die Zeitung stehe auf dem Standpunkt, dass mit der Berichterstattung ein Beitrag zur Meinungsbildung geleistet worden sei. Der Redaktion sei es nicht um die Wiedergabe eines aktuellen Ereignisses gegangen, sondern um die Problematik der Gefährlichkeit von wilden Tieren. (2007)

Zu dem Komplex der Wahrung der Persönlichkeitsrechte entscheidet der Beschwerdeausschuss, dass die Beschwerde unbegründet ist. Die Erkennbarkeit des angegriffenen Tierpflegers ist in diesem Fall nicht ausschlaggebend. Man kann davon ausgehen, dass der Tierpfleger aus dem Iran im Verbreitungsgebiet der Zeitung nicht bekannt ist, so dass er keine negativen Auswirkungen befürchten muss. Anders liegt der Fall bei dem Foto, das den schwer verletzten, blutenden Pfleger am Boden liegend zeigt. Der Presserat erkennt hier einen Verstoß gegen Ziffer 11, Richtlinie 11.1, des Pressekodex und spricht eine Missbilligung aus. Das Bild ist eine unangemessene Darstellung; der Pfleger wird dadurch zum bloßen

Objekt herabgewürdigt. Dem Argument der Zeitung, man habe den Lesern die Gefährlichkeit von Raubtieren vor Augen führen wollen, kann der Beschwerdeausschuss nicht folgen. Diesem Anliegen hätte die Redaktion auch ohne das Foto des leidenden Tierpflegers Geltung verschaffen können. (BK2-128/07)

Aktenzeichen:BK2-128/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: Missbilligung